

Ausfüllhilfe zur Freiwilligenvereinbarung (BFD)

Bitte berücksichtigen Sie diese Hinweise und achten Sie bei handschriftlichen Angaben auf gute Lesbarkeit – so unterstützen Sie eine schnelle Bearbeitung. Vielen Dank!

Bei den Erläuterungen handelt es sich um Angaben des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Die Erläuterungen wurden ergänzt um spezifische Sachverhalte der Sozialen Lerndienste im Bistum Trier. Diese Ergänzungen wurden durch rote Schriftfarbe kenntlich gemacht.

Vereinbarung Eingabefeld	Erläuterung
Daten der freiwillig dienstleistenden Person	
Anrede	Wählen Sie die zutreffende Anrede aus. Treffen Sie in jedem Fall eine Auswahl.
Kontaktdaten der freiwillig dienstleistenden Person	Tragen Sie ein <ul style="list-style-type: none"> • Vorname, • Nachname, • ggf. Namensbestandteil und/oder Akademischer Grad und • die Anschrift.
Ggf. gesetzliche Vertretung	Wählen Sie die zutreffende Anrede aus. Treffen Sie in jedem Fall eine Auswahl. Tragen Sie ein <ul style="list-style-type: none"> • Vorname, • Nachname, • ggf. Namensbestandteil und/oder Akademischer Grad und • die Anschrift.
1. Einsatzstelle	
„Einsatzstellennummer“	Die Einsatzstellennummer Ihrer Einsatzstelle können Sie dem Schreiben über die Anerkennung Ihrer Einsatzstelle für den BFD entnehmen, das Sie vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erhalten haben. Sollte Ihnen die Einsatzstellennummer nicht vorliegen, können Sie sich gerne telefonisch an die Sozialen Lerndienste wenden. Wir können Ihnen die Einsatzstellennummer mitteilen.

<p>„dauert vom ... bis ...“</p>	<p>Tragen Sie die Dauer des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) ein. Es gelten folgende Regeln für die Dauer:</p> <p>Regeldauer: 12 Monate Mindestdauer: 6 Monate Höchstdauer: 18 Monate Ausnahme: 24 Monate (nur mit fristgerecht vorgelegtem besonderen pädagogischen Konzept möglich)</p> <p>Zuvor geleistete Freiwilligendienste (gilt nur für BFD und Freiwilliges Soziales Jahr [FSJ]) nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz müssen Sie auf die Höchstdauer des BFD anrechnen.</p> <p>Eine Dienstdauer von 24 Monaten auf Grundlage eines besonderen pädagogischen Konzeptes wird durch die Sozialen Lerndienste im Bistum Trier nicht angeboten.</p>
<p>„mit einer wöchentlichen Dienstzeit von“</p>	<p>Tragen Sie ein, wie viele Stunden pro Woche die freiwillig dienstleistende Person BFD leisten soll.</p> <p>Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich, wenn die Wochenarbeitszeit mehr als 20 Stunden beträgt.</p>
<p>„Regelarbeitszeit (Vollzeit) der Einsatzstelle angeben“</p>	<p>Tragen Sie immer ein, wie viele Stunden pro Woche eine Vollzeitkraft in der Einsatzstelle arbeitet.</p>
<p>„Die Einsatzstelle gehört folgendem Träger/ folgender selbständiger Organisations-einheit an“</p>	<p>Bei der SOE handelt es sich um die Sozialen Lerndienste im Bistum Trier. Die Angaben haben wir bereits in der BFD-Vereinbarung, die Sie zum Download auf unserer Internetseite erhalten, voreingetragen. Sollten Ihnen die Angaben nicht vorliegen, können Sie folgende Daten eintragen.</p> <p>Nummer SOEDE094FI Soziale Lerndienste im Bistum Trier Jesuitenstr. 13 54290 Trier</p>
<p>„Die Einsatzstelle ist folgender Zentralstelle zugeordnet“</p>	<p>Bei der Zentralstelle handelt es sich um den Deutschen Caritasverband. Die Angaben haben wir bereits in der BFD-Vereinbarung, die Sie zum Download auf unserer Internetseite erhalten, voreingetragen. Sollten Ihnen die Angaben nicht vorliegen, können Sie folgende Daten eintragen.</p> <p>Nummer ZSTDE0009 Deutscher Caritasverband Karlstr. 40 79104 Freiburg</p>

3. Verpflichtungen der Einsatzstelle

<p>3.2 Taschengeld und Sachleistungen</p>	<p>Die gesetzliche Höchstgrenze für das Taschengeld und die Sachleistungen wird jedes Jahr neu festgelegt. Ab Juni 2024 beträgt sie 604,00 Euro..</p> <p>Tragen Sie bei 3.2 Nr. 1 den Taschengeldebtrag ein. Bei Teilzeit kürzen Sie das Taschengeld anteilig.</p> <p>Bei 3.2 Nr. 2 tragen Sie die genaue Bezeichnung der zusätzlichen Sachleistungen ein, die Sie als Teil des Taschengeldes gewähren.</p> <p>Die Summe der unter Ziff. 3.2 Nr. 1 und Nr. 2 eingetragenen Leistungen darf die gesetzliche Höchstgrenze nicht überschreiten. Eintragungen unter Ziff. 3.2 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft ergeben sich aus § 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung und betragen für das Jahr 2024 für Verpflegung monatlich 313,- Euro und für Unterkunft 278,- Euro.</p> <p>Auch bei Teilleistungen gelten die Werte aus der Sozialversicherungsentgeltverordnung (z.B. nur Frühstück 65,00 Euro mtl.).</p> <p>Die Vorgaben der Sozialversicherungsentgeltverordnung sind in jedem Fall verbindlich, höhere Beträge können nur als Geldersatzleistungen gewährt werden.</p> <p>Die Höhe des Taschengeldes für einen BFD in Trägerschaft der Sozialen Lerndienste beträgt bei Vollzeittätigkeit 350,00 Euro pro Monat. Bei einem BFD in Teilzeit ist die Höhe des Taschengeldes anteilig anzugeben.</p>
<p>3.3 Mobilitätszuschläge</p>	<p>Tragen Sie den Betrag für ggf. zusätzliche Mobilitätzuschläge und/oder entsprechende Sachleistungen ein.</p> <p>Beispiele für Mobilitätzuschläge/entsprechende Sachleistungen entnehmen Sie bitte den Leitlinien zum BFDG.</p> <p>Kreuzen Sie bitte zusätzlich die Art der ggf. gewährten Mobilitätzuschläge und/oder entsprechende Sachleistungen an.</p> <p>Bei einem BFD in Trägerschaft der Sozialen Lerndienste gilt die Gewährung eines Mobilitätzuschlages für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln als Standardleistung. Die Höhe des Zuschlages entspricht den Kosten eines Deutschland-Tickets (für Freiwilligendienstleistende mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz) bzw. eines Junge-Leute-Tickets (für Freiwilligendienstleistende mit Wohnsitz im Saarland).</p> <p>Bei Gewährung des Zuschlages für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist durch die Freiwilligendienstleistenden selbständig ein entsprechendes Deutschland-Ticket bzw. Junge-Leute-Ticket zu erwerben. Der Einsatzstelle ist ein Beleg darüber vorzulegen, den die Einsatzstelle für den Fall von Prüfungen durch das Bundesamt aufbewahren muss.</p> <p>Auf Grundlage beiderseitigem Einvernehmens kann abweichend zur Standardleistung eines Zuschlages für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Einsatzstelle und freiwilligendienstleistender Person auch ein Zuschlag für andere Mobilitätsalternativen gewährt werden.</p>

<p>3.4 Sozial- versicherung</p>	<p>Die Einsatzstelle trägt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).</p> <p>Die Beitragshöhe können Sie bei der zuständigen Einzugsstelle der Krankenkasse der freiwillig dienstleistenden Person erfragen. Dies gilt insbesondere auch bei Personen in Rente bzw. Pension.</p> <p>Tragen Sie den konkreten Betrag ein.</p> <p>Berechnungsgrundlage ist die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Summe aus dem Taschengeld nach Ziff. 3.2.1, - ggf. den Geld-/Sachleistungen (als Teil des Taschengeldes) nach Ziff. 3.2.2, - ggf. den Geld-/Sachbezügen für Verpflegung nach Ziff. 3.2.3, - ggf. den Geld-/Sachbezügen für Unterkunft nach Ziff. 3.2.4, - ggf. den Geld-/Sachbezügen für Dienst- oder Arbeitskleidung nach Ziff. 3.2.5 und - ggf. den Mobilitätzuschlägen und/oder entsprechenden Sachleistungen nach Ziff. 3.3 <p>Rechnen Sie die Umlagen U2 und U3 nicht mit ein. Die Umlagen U2 und U3 gehören nicht zu den Sozialversicherungsbeiträgen und sind deshalb nicht erstattungsfähig.</p>
<p>Vereinbarung Eingabefeld</p>	<p>Erläuterung</p>
<p>3.7 Bildung</p>	<p>Tragen Sie die zutreffende Anzahl an Seminartagen ein.</p> <p>Für Freiwillige unter 27 Jahren gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei 12 Monaten Dienstzeit sind 25 Seminartage verpflichtend. • Bei anderen Dienstzeiten sind die Seminartage anteilig zu gewähren: <ul style="list-style-type: none"> 6 Monate: 13 Tage 7 Monate: 15 Tage 8 Monate: 17 Tage 9 Monate: 19 Tage 10 Monate: 21 Tage 11 Monate: 23 Tage 12 Monate: 25 Tage 13 Monate: 26 Tage 14 Monate: 27 Tage 15 Monate: 28 Tage usw. <p>Freiwillige, die bei Dienstbeginn das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Angemessen ist in der Regel mindestens 1 Seminartag pro Dienstmonat.</p> <p>Bei Vordienstzeiten im FSJ werden die Seminartage nicht angerechnet.</p> <p>Die Anzahl der Seminartage, die von den o. g. Seminartagen an den Bildungszentren des Bundes durchgeführt werden, beträgt für Freiwillige unter 27 Jahren, unabhängig von der Anzahl der Dienstmonate, fünf Tage. Für Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, sind null Tage für Seminare an den Bildungszentren</p>

	des Bundes anzusetzen.
3.8 Urlaub	<p>Geben Sie die Urlaubstage entsprechend der Dauer des BFD an. Der Mindesturlaub beträgt bei einer 12-monatigen Dienstzeit bei einer 6-Tage-Woche: 24 Tage 5-Tage-Woche: 20 Tage.</p> <p>Ist die freiwillig dienstleistende Person an weniger als 5 Tagen in der Woche eingesetzt, vermerken Sie unter Ziff. 3.8, ob es sich z.B. um eine 3- oder 4-Tage-Woche handelt.</p> <p>Bei einer kürzeren oder längeren Dienstzeit verringert oder erhöht sich der Urlaubsanspruch anteilig. Rechnen Sie für jeden vollen Dienstmonat mit 1/12 des Urlaubsanspruchs, der für eine 12-monatige Dienstzeit gewährt wird.</p> <p>Einen höheren Urlaubsanspruch können Sie jederzeit gewähren.</p> <p>Bei einem BFD in Trägerschaft der Sozialen Lerndienste ist Freiwilligendienstleistenden der gleiche Umfang an Urlaubstagen zu gewähren, wie regulären Beschäftigten der Einsatzstelle. Sollte die Anzahl dieser Urlaubstage unterhalb der o. g. Mindestangaben liegen, sind die Mindestangaben einzutragen.</p>
Urlaub Jugendliche	<p>Jugendliche Freiwillige haben einen höheren Urlaubsanspruch (§ 19 Absatz 2 Jugendarbeitsschutzgesetz). Der jährliche Urlaubsanspruch ist vom Alter abhängig:</p> <p>unter 16 Jahre: mindestens 30 Werktage oder 25 Arbeitstage unter 17 Jahre: mindestens 27 Werktage oder 23 Arbeitstage unter 18 Jahre: mindestens 25 Werktage oder 21 Arbeitstage</p> <p>Maßgeblich ist das Alter zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Dienst geleistet wird.</p> <p>Bei einem BFD in Trägerschaft der Sozialen Lerndienste ist Freiwilligendienstleistenden der gleiche Umfang an Urlaubstagen zu gewähren, wie regulären Beschäftigten der Einsatzstelle. Sollte die Anzahl dieser Urlaubstage unterhalb der o. g. Mindestangaben liegen, sind die Mindestangaben einzutragen.</p>
Urlaub Schwerbehinderte	<p>Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf bezahlten zusätzlichen Urlaub in Höhe von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr (§ 208 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch).</p>
Unterschriften- felder	<p>Bitte senden Sie die Vereinbarung in vierfacher Ausfertigung an die Sozialen Lerndienste im Bistum Trier. Ohne Unterschrift und Stempel der Sozialen Lerndienste kann die Vereinbarung nicht durch das Bundesamt genehmigt werden. Die Sozialen Lerndienste leiten die Unterlagen für Sie an das Bundesamt weiter.</p>
Beiblatt – Festlegung der Abrechnungswege	

<p>Abrechnungsstellen</p>	<p>Vergewissern Sie sich vor Übersendung der Vereinbarung, ob die richtigen Abrechnungsstellen für Taschengeld und Sozialversicherung sowie für die Bildungspauschale hinterlegt sind.</p> <p>Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn die Abrechnungsstellen im Abrechnungsstellenpool der in der Vereinbarung angegebenen Einsatzstelle hinterlegt sind.</p> <p>Nur der Rechtsträger der Einsatzstelle kann Abrechnungsstellen beim Bundesamt (Referat 202) eintragen oder ändern lassen. Nehmen Sie ggf. Kontakt zu Ihrem Rechtsträger auf, damit dieser die Hinterlegung veranlasst.</p> <p>Für die Angabe der Einsatzstellenummer siehe oben unter Punkt 1 der Ausfüllhilfe.</p> <p>Die Nummer der Abrechnungsstelle, an die die Erstattung für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge erfolgen soll, können Sie dem Schreiben über die Anerkennung Ihrer Einsatzstelle für den BFD entnehmen, dass Sie vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erhalten haben. Sollte Ihnen die Abrechnungsstellenummer nicht vorliegen, können Sie sich gerne telefonisch an die Sozialen Lerndienste wenden. Wir können Ihnen die Einsatzstellenummer mitteilen.</p> <p>Die Nummer der Abrechnungsstelle, an die die Erstattung für die pädagogische Begleitung erfolgen soll, betrifft die Sozialen Lerndienste im Bistum Trier und ist bereits in der BFD-Vereinbarung, die Sie zum Download auf unserer Internetseite erhalten, voreingetragen. Sollten Ihnen die Angaben nicht vorliegen, können Sie folgende Abrechnungsstellenummer eintragen: AST0727698. ACHTUNG: Die Nummer ist NICHT identisch mit der Abrechnungsstellenummer unter Punkt 3 des Beiblattes zur BFD-Vereinbarung.</p> <p>Die Angabe zur Höhe der Bildungspauschale betrifft ebenfalls die Sozialen Lerndienste im Bistum Trier. Der Wert ist ebenfalls in der BFD-Vereinbarung, die Sie zum Download auf unserer Internetseite erhalten, voreingetragen. Sollten Ihnen die Angaben nicht vorliegen, wählen Sie hier bitte den Wert 121,00 Euro aus.</p>
<p>Beiblatt "Praxisanleitung – Seminararbeit – Vollzeitschulpflicht"</p>	
	<p>Bitte füllen Sie auch das Beiblatt „Praxisanleitung – Seminararbeit – Vollzeitschulpflicht“ aus. Erläuterungen zum Ausfüllen des Beiblattes sind auf dem Beiblatt enthalten.</p>